
CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2014

1. Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen beschlossen.

Der Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Ziel ist es, mit den Vorgaben des Kodex die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Dabei soll die Rolle des Landes als Anteilseigner klarer gefasst und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leitung und die Überwachung von landesbeteiligten Unternehmen gefördert werden. Zugleich soll damit das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung erhöht werden.

Die Gesellschafterin der fbw, die Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH mit Sitz in Stuttgart, hat am 08.04.2013 den Beschluss gefasst:

- (1) Der vom Ministerrat am 08.01.2013 beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die fbw verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung von den Organen der fbw anzuwenden.
- (2) Geschäftsführung und Aufsichtsrat berichten jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- (3) Bestandteil des Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

2. Geschäftsführung

Die fbw hat einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer im Berichtsjahr war:

Hans-J. *Hawighorst*, 70197 Stuttgart.

3. Vergütung der Geschäftsführung

Name	Grundvergütung TEUR	erfolgsabhängige Vergütung TEUR	sonstige geldwerte Vorteile TEUR	Vergütungen von Dritten im Hinblick auf die Tätigkeit als Geschäftsführer TEUR	Summe TEUR
Hawighorst	111,0	20,0	13,8	0	144,8

Es besteht keine Ruhegehaltszusage.

4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der fbw besteht aus höchstens sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterin bestellt und abberufen werden (§ 8 Abs. 1, 2 Gesellschaftsvertrag). Die unter Ziff. 5 einzeln aufgeführten Damen und Herren waren im Berichtsjahr Mitglied des Aufsichtsrats.

5. Vergütung des Aufsichtsrats

Name	Funktion	Bezüge EUR	Sitzungs- geld EUR	Gesamt- bezüge EUR
Wolfgang Leidig	Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft B.-W. (Vorsitzender des Aufsichtsrats) bis 12.06.14	413	0	413
Guido Rebstock	Ministerialdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft B.-W. (Vorsitzender des Aufsichtsrats) ab 12.06.14	488	50	538
Karl Greißing	Ministerialdirigent im Ministerium für Umwelt, Klima und Energie B.-W. (Stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrats)	750	100	850
Dr. Joachim Kohler	Ministerialdirigent im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung B.-W. bis 30.04.2014	200	0	200
Steffen Ratzel	Regierungsdirektor im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft B.-W.	600	100	700
Dr. Monika Vierheilg	Ministerialdirigentin im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung B.-W. ab 15.09.2014	175	50	225
Martin Wiedmaier	Ministerialrat im Ministerium für Umwelt, Klima und Energie B.-W.	600	100	700

Im Berichtsjahr waren alle Mitglieder des Aufsichtsrats Beamte des Landes Baden-Württemberg. Es gilt eine Ablieferungspflicht gegenüber dem Land nach § 5 Landesnebenberufungsverordnung.

6. Frauenanteil

6.1 Führungspositionen

Der Geschäftsführung gehörten im Berichtsjahr keine Frauen an.

6.2 Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat war im Berichtsjahr ab September eine Frau vertreten.

7. Entsprechenserklärung nach Ziffer 15 PCGK

Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass sämtlichen Vorgaben und Empfehlungen des PCGK unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

Von folgenden Vorgaben und Empfehlungen wurde **abgewichen**:

Randnummer des PCGK	Begründung
31	Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird angesichts der Größe der Gesellschaft nur bei den wesentlichen Vorgängen praktiziert (insbesondere durch Mitzeichnung). Am 12.05.2005 – und damit vor Einführung des PCGK – ist Martin Benner Einzelprokura erteilt worden (Zustimmung des Aufsichtsrats vom 14.12.2004).
40	Im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers wurde weder für variable Vergütungskomponenten noch für die Vergütung insgesamt eine Obergrenze festgelegt. Der Anstellungsvertrag ist noch vor Einführung des PCGK im März 2012 abgeschlossen worden.

Veröffentlichung:

Der Corporate Governance Bericht (CGB) wird zusammen mit dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluss auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Stuttgart, den 07.07.2015

Für den Aufsichtsrat

Barbara Sinner-Bartels
(Vorsitzende des
Aufsichtsrats)

Für die Geschäftsführung

Hans-J. Hawighorst
(Geschäftsführer)